

Az.: 6 A 93/18.A
2 K 2755/17.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Drehwald und Schmidt-Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Artus

am 5. August 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. November 2018 - 2 K 2755/17.A - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet. Die Berufung ist nicht wegen der vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) zuzulassen.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Rüge des Klägers, er sei im Verwaltungsverfahren wegen der Zuschaltung eines ortsfernen Dolmetschers per Videokonferenztechnik nicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG ordnungsgemäß persönlich angehört worden, als verspätet angesehen. Zur Begründung hat es angegeben, der Kläger habe die Rüge vor Beginn der Anhörung geltend machen müssen, um dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Gelegenheit zu geben, von sich aus (Abhilfe-) Maßnahmen einzuleiten. Hinsichtlich der äußeren Umstände der Anhörung, die den Asylbewerber bei dem Vortrag seines Verfolgungsschicksals stören könnten, obliege diesem eine Mitwirkungspflicht, da nur er selbst entscheiden könne, ob ihn die Anhörungsbedingungen an der Wahrnehmung der persönlichen Erklärungspflicht nach § 25 Abs. 1 AsylG hinderten. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht ausdrücklich "selbstständig tragend" ausgeführt, dass die Anhörungspflicht nicht verletzt sei, weil weder § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG noch Art. 17 Abs. 1 und 2 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU die persönliche Anwesenheit des Dolmetschers erforderten.

- 3 Ist die vorinstanzliche Entscheidung - wie hier - auf mehrere selbständig tragende Begründungen gestützt, kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn ein Zulassungsgrund hinsichtlich jeder Begründung vorgetragen wird und vorliegt. Denn ist nur bezüglich einer Begründung ein Zulassungsgrund gegeben, kann diese Begründung hinweggedacht werden, ohne dass sich der Ausgang des Verfahrens ändert (vgl. zur Revisionszulassung: BVerwG, Beschl. v. 28. Januar 2014 - 4 B 50.13 -, juris Rn. 2 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 4. März 2016 - 5 A 302/14 -, juris Rn. 7; std. Rspr.;). Vorliegend greift der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz gegen die vom Verwaltungsgericht angenommene Präklusion seiner Rüge nicht durch. Auf die im Zulassungsantrag unter I.2 und 3 als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz eines Videodolmetschers und einer dadurch bedingten Verletzung der Anhörungspflicht kommt es daher nicht an.
- 4 Der Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG ist nur gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es einem eben solchen Rechtssatz widersprochen hat, den ein in dieser Vorschrift genanntes Gericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Dezember 2018 - 2 A 1349/18.A -, juris Rn. 3; std. Rspr.). In dem angefochtenen Urteil muss zum Ausdruck kommen, dass das Verwaltungsgericht einen bundes- oder obergerichtlich aufgestellten Rechtssatz ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält. Eine Divergenz liegt hingegen nicht vor, wenn das Verwaltungsgericht einen solchen Rechtssatz im Einzelfall übergeht, rechtsfehlerhaft für nicht anwendbar erachtet oder daraus nicht die gebotenen Folgerungen zieht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Dezember 2018 - 3 A 507/18.A -, juris Rn. 12).
- 5 Zur Darlegung der Divergenz nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Entscheidung damit abgewichen wird. Darüber hinaus ist darzulegen, worin die geltend gemachte Abweichung liegt und warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

- 6 Ausgehend davon zeigt das Zulassungsvorbringen keine Divergenz auf. Der Kläger macht geltend, indem das verwaltungsgerichtliche Urteil einem Asylbewerber Pflichten auferlege, die nicht im Gesetz gründen würden, weiche es von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 - (BVerfGE 94, 166) und "dem dort postulierten Gebot loyaler Verhandlungsführung" ab. Ein Rechtssatzwiderspruch ist diesem Vortrag nicht zu entnehmen. Das Verwaltungsgericht befasst sich weder mit der Verpflichtung des Bundesamtes zur loyalen und verständnisvollen Verhandlungsführung (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 a. a. O. Rn. 130) noch mit den weiteren vom Kläger aus diesem Urteil angeführten verfassungsrechtlichen Mindeststandards eines fairen rechtsstaatlichen und im Hinblick auf Art. 16a Abs. 1 GG effektiven Verwaltungsverfahrens. Die angegriffene Entscheidung lässt sich deshalb nicht dahin verstehen, dass das Gericht einen dieser Standards als unrichtig ablehnen würde. Soweit der Kläger - anders als das Verwaltungsgericht - aus diesen Standards die Schlussfolgerung zieht, die vom Verwaltungsgericht hinsichtlich der äußeren Umstände einer Anhörung (hier: beim Einsatz eines Videodolmetschers) angenommene Mitwirkungspflicht des Asylbewerbers zur Erhebung einer unverzüglichen Verfahrensrüge sei dem Gesetz, das in § 25 AsylG die Pflichten des Ausländers im Zusammenhang mit seiner Anhörung abschließend regelt, fremd, begründet er damit nach dem obigen Maßstab keine Divergenz. Im Übrigen findet sich in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kein Rechtssatz zum abschließenden Charakter des § 25 AsylG, so dass sich auch unter diesem Gesichtspunkt kein Rechtssatzwiderspruch ergibt.
- 7 2. Soweit das Verwaltungsgericht die Personenverschiedenheit von Anhörer und Entscheider für rechtens gehalten und das erstellte Anhörungsprotokoll der Prüfung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers zugrunde gelegt hat, kommt die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG nicht in Betracht.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der

Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Diesen Anforderungen genügen die vom Kläger aufgeworfenen Fragen nicht.

- 9 a) Zur Frage der Zulässigkeit der Personenverschiedenheit von Anhörer und Entscheider beim Bundesamt hat das Verwaltungsgericht unter Verweis auf eine Vielzahl auch neuerer Entscheidungen die Auffassung vertreten, es sei in der Rechtsprechung anhebend mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Mai 1996 (9 B 174.96 -, Jurion RS 1996, 21040) geklärt, dass die Durchführung der Anhörung beim Bundesamt nach dem Asyl(verfahrens)gesetz nicht zwingend zu den Aufgaben des Entscheiders gehöre und dies keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Des Weiteren hat das Verwaltungsgericht unter Verweis auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urt. v. 23. Juli 1997 - 24 B 96.32748 -, juris LS 1; vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 5. Februar 2018 - 11 ZB 17.31802 -, juris Rn. 4) angeführt, etwas anderes gelte selbst dann nicht, wenn die Ablehnung eines Asylantrags allein auf die fehlende Glaubwürdigkeit des Antragstellers gestützt werde, da diesbezügliche Fragen, die für den Entscheider aufgrund des Anhörungsprotokolls offen blieben, durch eine erneute Anhörung zu klären seien.
- 10 Hat das Bundesverwaltungsgericht eine Rechtsfrage schon entschieden, erfordert die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung die Darlegung konkreter geänderter Umstände, die die erneute grundsätzliche Klärung der Rechtsfrage in einem Berufungsverfahren als notwendig erscheinen lassen. Entsprechendes gilt, wenn das Bundesverwaltungsgericht die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage ausdrücklich verneint hat (VGH BW, Beschl. v. 31. Januar 2017 - A 9 S 1047/16 -, juris Rn. 11 und 12 m. w. N.; OVG NW, Beschl. v. 1. August 2017 - 11 A 533/17.A -, juris Rn. 7). Der Kläger erwähnt zwar die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, setzt sich mit ihr aber nicht näher auseinander und zeigt nicht auf, ob sie in der Folge in Rechtsprechung und Literatur ernst zu nehmender Kritik ausgesetzt gewesen ist oder sich seither neue bedeutsame Gesichtspunkte ergeben haben, die die Klärungsbedürftigkeit der Frage nunmehr erneut begründen

könnten. Solche Gesichtspunkte ergeben sich insbesondere nicht daraus, dass sich der Kläger gegen die vom Verwaltungsgericht zustimmend herangezogene Erwägung aus der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wendet und ausführt, faktisch sei es für den Entscheider aufgrund der Arbeitsbelastung und der Leistungserwartungen der Behördenleitung sowie wegen der aus Rationalisierungsgründen erfolgten Trennung der Entscheidungszentren von den Anhörungsstellen und deren räumlicher Entfernung voneinander gar nicht möglich, Zweifelsfragen durch erneute Anhörung zu klären. Denn dabei setzt der Kläger voraus, dass der Entscheider verbleibende Zweifel an der Glaubwürdigkeit durch erneute Anhörung selbst (statt durch Rückgabe an einen Anhörer) zu klären habe, was nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts gerade nicht der Fall ist.

11 Darüber hinaus fehlt es auch an der notwendigen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Frage, weil der Kläger nicht darlegt, inwieweit ein Anhörungsfehler - unterstellt, ein solcher ergäbe sich aus der Personenverschiedenheit von Anhörer und Entscheider, - im (verwaltungs- und berufungs)gerichtlichen Verfahren beachtlich wäre. Eine unzureichende Anhörung kann nach § 46 VwVfG und auch nach Unionsrecht im gerichtlichen Verfahren unbeachtlich sein, wenn sie das Entscheidungsergebnis nicht beeinflusst hat (vgl. Berlit, NVwZ-Extra 4/2017, 8 m. w. N.). Das käme hier in Betracht, wenn der Kläger im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Gelegenheit hatte, alle gegen die Wertung seines Vorbringens als unglaubwürdig durch den Entscheider sprechenden Umstände vorzubringen und auch unter Berücksichtigung dieses Vorbringens in der Sache keine andere Entscheidung ergehen konnte, weil es sich bei der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und der Gewährung subsidiären Schutzes um eine gebundene Entscheidung handelt. Zu etwaigen (unionsrechtlichen) Gründen, die eine Unbeachtlichkeit hindern könnten (vgl. zur unterbliebenen Anhörung die Vorlageentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2017 - 1 C 26/16 -, juris Rn. 38 bis 47, insoweit aufrechterhalten mit Beschl. v. 17.4.2019 - 1 C 26/16 -, juris Rn. 2) legt der Kläger nichts dar.

12 b) Der Kläger zeigt ferner nicht die Klärungsbedürftigkeit der Frage auf, ob nach dem 20. Juli 2015 (Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der Asylverfahrensrichtlinie - RL 2013/32/EU) nach Maßgabe von § 25 Abs. 7 AsylG erstellte

Anhörungsniederschriften den Anforderungen des Art. 17 RL 2013/32/EU an die Dokumentation der Erklärungen eines Asylantragstellers in seiner persönlichen Anhörung genügen. Die Frage lässt sich ohne weiteres und damit auch ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens bejahen, wenn man – anders als der Antragsteller – das in § 25 Abs. 7 Satz 1 AsylG normierte Erfordernis, dass die Anhörungsniederschrift die wesentlichen Angaben des Ausländers enthalten muss, für inhaltsgleich mit der Anforderung des Art. 17 Abs. 1 RL 2013/32/EU hält, wonach von der Anhörung "eine ausführliche und objektive Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben" zu erstellen ist. Ist man dagegen mit dem Antragsteller der Ansicht, dass § 25 Abs. 7 AsylG hinter der von der Richtlinienorm geforderten Ausführlichkeit zurückbleibt, so lässt sich die Frage nicht allgemein unabhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls beantworten. Es kommt dann nämlich darauf an, wie ausführlich das jeweilige Protokoll angefertigt wurde.

- 13 c) Auch die weitere Frage, ob das Bundesamt berechtigt ist, statt einer audiovisuellen Aufzeichnung bzw. einer Audioaufzeichnung, die im Zuge der Anhörung gefertigt wird, eine von der anhörenden Person erstellte Niederschrift der wesentlichen Angaben des Asylantragstellers zur Grundlage der Entscheidung über den Asylantrag zu machen, führt nicht zur Zulassung der Grundsatzberufung. Soweit der Kläger meint, das Bundesamt habe zu Dokumentationszwecken eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung angefertigt, ihm diese oder ein Transskript davon entgegen Art. 17 Abs. 5 RL 2013/32/EU aber nicht zur Verfügung gestellt, erscheint dies schon in tatsächlicher Hinsicht zweifelhaft. Denn eingangs der Anhörungsniederschrift wird nur erwähnt, dass über die Anhörung eine Niederschrift verfasst wird und laut Seite 8 wurde "die verfasste Niederschrift rückübersetzt", so dass es sich bei der danach erwähnten "angefertigten Tonaufzeichnung" um eine Bezeichnung für das Diktat der Niederschrift handeln dürfte.
- 14 Jedenfalls rechtfertigt die Frage die Zulassung der Grundsatzberufung deshalb nicht, weil das Verwaltungsgericht nicht festgestellt hat, dass neben dem rückübersetzten Protokoll eine Tonaufzeichnung erstellt wurde. Im Asylprozess lässt sich die grundsätzliche Bedeutung einer Frage nicht unter Annahme eines Sachverhalts begründen, der von dem durch das Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt abweicht, wenn diese Feststellungen nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen (§ 78

Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO) erschüttert werden. Denn andernfalls könnte der Antragsteller im Gewande der Grundsatzrüge die erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen und damit die inhaltliche Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Frage stellen, obgleich der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) im Asylverfahrensrecht nicht eröffnet ist. Angriffe gegen die Sachverhaltsfeststellungen im Asylprozess sind daher nur über die - begrenzt eröffnete und hier schon nicht erhobene - Verfahrensrüge möglich (vgl. BayVGH, Beschl. v. 23.01.2019 - 14 ZB 17.31930 -, juris Rn. 13; SächsOVG, Beschl. v. 17.12.2018 - 5 A 1240/18.A -, juris Rn. 5; VGH BW, Beschl. v. 29.08.2018 - A 11 S 1911/18 -, juris Rn. 3 m. w. N.).

- 15 Aus demselben Grund greifen schließlich die unter Punkt III der Antragsbegründung dargelegten Einwände des Klägers gegen die verwaltungsgerichtliche Würdigung seines Vorbringens als unglaubwürdig nicht durch. Sie sind zudem keinem der in § 78 Abs. 3 AsylG aufgezählten Zulassungsgründe zuzuordnen.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.
- 17 Mit dieser unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2, § 80 AsylVfG).

gez.:
Drehwald

Groschup

Artus